

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

21.11.1963

Geschäftszahl

0087/63

Rechtssatz

Die richterliche Beweiswürdigung in einem Verfahren nach § 431/432 (§337 lit b) StG ist für die Verwaltungsbehörde in einem Verfahren wegen der Verwaltungsübertretung nach § 5 Abs 1 StVO 1960 nicht bindend.